



Förderverein

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Pro Plättli-Zoo“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

Art. 2. Zwecke

Der Verein unterstützt den Plättli-Zoo in Frauenfeld, soweit dieser kulturell und sozial als Begegnungsstätte für die Bevölkerung von Frauenfeld und Umgebung dient. Er setzt sich für eine tiergerechte und tierschutzkonforme Haltung und Behandlung der Zootiere ein. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Mitgliedschaft

Art. 3. Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Sie wird als Gönnermitglied registriert, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens CHF 100.-- macht.

Die Aufnahme geschieht durch Abgabe einer Erklärung an den Verein. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 4. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.



Art. 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung, wenn ein Mitglied seine Mitgliederbeiträge nach Mahnung nicht innert angesetzter Frist bezahlt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die Vereinsversammlung weiterziehen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 6. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder den Plättli Zoo grosse Verdienste erworben haben.

Die Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt in den Plättli-Zoo.

Im übrigen besitzen sie die selben Rechte und Pflichten wie die anderen Vereinsmitglieder.

Art. 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

An den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Allfällige weitere Vergünstigungen regelt der Vorstand.

Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Statuten nachzuleben und den Interessen des Vereins nicht zuwiderzuhandeln.

Organisation

Art. 8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.



Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Vereinsversammlung hat neben dem Aufsichts- und Abberufungsrecht insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d. Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Statutarische Wahlen
- f. Behandlung von allfälligen Anträgen, welche mindestens drei Monate vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eingereicht werden müssen

Art. 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Vereinsversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Präsident und Kassier (Buchhalter) sind einzeln und in Bezug auf ihre Funktionen zu wählen; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er ist für alle Belange des Vereins zuständig, welche nicht durch die Statuten oder Vereinsversammlungsbeschlüsse anderen Organen zugewiesen werden.

Insbesondere obliegt die Unterschriftenregelung und der Entscheid über die Verwendung des Jahresgewinns dem Vorstand.

Art. 12. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Revisoren prüfen Buchführung und Jahresrechnung; sie erstatten der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht mit Antrag.

Finanzen

Art. 13. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.



Art. 14. Beitragspflicht

Mit dem Vereinseintritt verpflichten sich die Mitglieder, die vorgesehenen Beiträge, insbesondere den von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag, zu entrichten.

Art. 15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 16. Entschädigungen

Vorstandsmitglieder und übrige Vereinsfunktionäre sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer notwendigen Barauslagen.

Statutenrevision; Auflösung des Vereins

Art. 17. Statutenänderung

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten ist jederzeit möglich. Revisionsbeschlüsse erheischen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst. Allenfalls verbleibende Vermögenswerte müssen einer ebenfalls steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck übertragen werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19. Inkrafttreten

Die ersten Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 1. April 1999 angenommen und auf dieses Datum in Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen und treten nach Annahme durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 8. März 2008 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar: